

S a t z u n g
zur Regelung von Fragen
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Marktgemeinde Nittendorf erlässt aufgrund der Art. 20a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 95
und 103
der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende:

S a t z u n g:

§ 1
Zusammensetzung des Marktgemeinderates

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister oder ersten Bürgermeisterin und 20 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2
Ausschüsse

(1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende

ständige Ausschüsse:

- a) den Finanzausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- b) den Personalausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und 8 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- c) den Bau- und Grundstücks- und Umweltausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- d) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und 5 weiteren Marktgemeinderatsmitgliedern,
- e) den Ferienausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- f) den Kulturausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
- g) den Vereinsausschuss, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und 12 ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern;

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a, b, c, e, genannten Ausschüssen führt der Erste Bürgermeister oder die Erste Bürgermeisterin. Den Vorsitz im Vereinsausschuss und im Kulturausschuss kann auch ein vom Marktgemeinderat bestimmtes Mitglied des Rates führen.

Im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Marktgemeinderatsmitglied den Vorsitz.

(3) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3
Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder

Entschädigung

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für Ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 50 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen oder einer Ortseinsicht des Marktgemeinderates oder eines Ausschusses. Die Fraktionssprecher erhalten für Fraktionssprechersitzungen ebenfalls ein Sitzungsgeld. Ortseinsichten an Sitzungstagen werden nicht gesondert entschädigt. Marktgemeinderatsmitglieder, die den Vorsitz in einem Ausschuss führen, aber nicht Bürgermeister sind, erhalten bei Sitzungen des Ausschusses, dem sie vorstehen, ein doppeltes Sitzungsgeld.
- (3) Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von € 14,00 je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von € 14,00 je volle Stunde.
Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.
- (4) Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (5) Der Ortssprecher oder die Ortssprecherin erhält für die Teilnahme an Marktratssitzungen als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 50 €. Die Absätze 3 und 4 gelten für den Ortssprecher entsprechend.

§ 4

Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister oder die erste Bürgermeisterin ist Beamter oder Beamtin auf Zeit.

§ 5

Weitere Bürgermeister / Bürgermeisterinnen

- (1) Der zweite und dritte Bürgermeister oder die zweite und dritte Bürgermeisterin sind Ehrenbeamte.
- (2) Die weiteren Stellvertreter des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin (Art. 39 Abs. 1 S. 2 GO) erhalten neben Ihrer Entschädigung als Marktgemeinderatsmitglied für ganztägige Vertretung (ab dem 4. Tag der Vertretung) eine zusätzliche Entschädigung von 1/30 der Dienstbezüge des oder der berufsmäßigen Ersten Bürgermeisters oder Ersten Bürgermeisterin. Auf diesen Betrag ist die dem oder der zweiten bzw. dritten Bürgermeister oder Bürgermeisterin für den gleichen Zeitraum gewährte monatliche Entschädigung anzurechnen.

Der Zweite Bürgermeister oder die Zweite Bürgermeisterin erhält neben seiner oder ihrer Entschädigung als Marktgemeinderatsmitglied (Sitzungsgeld) eine monatliche Entschädigung von 430 €

Der Dritte Bürgermeister oder die Dritte Bürgermeisterin erhält neben seiner oder ihrer Entschädigung als Marktgemeinderatsmitglied (Sitzungsgeld) eine monatliche Entschädigung von 215 €

Basisjahr dieser Beträge sei das Jahr 2020. Nach dem Kommunalen Wahlbeamten-gesetz nehmen diese Beträge an der allgemeinen Einkommensentwicklung teil.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungs-rechts vom 01.05.2014 außer Kraft

Nittendorf, 12.05.2020



Sammüller
1. Bürgermeister

